

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31		DIENSTAG, DEN 22. AUGUST		2023	
Tag	Inhalt				Seite
8. 8. 2023	Verordnung zur Verlängerung der Kündigungschutzfrist für Wohnraum (Kündigungschutzfristverordnung) 400-5				261
8. 8. 2023	Verordnung über die Absenkung der Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Kappungsgrenzenverordnung) ... 400-6				267
9. 8. 2023	Vierte Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge 223-1-44, 223-1-66				275

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Verlängerung der Kündigungschutzfrist für Wohnraum (Kündigungschutzfristverordnung)

Vom 8. August 2023

Auf Grund von § 577 a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 72 S. 1), wird verordnet:

§ 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine Gemeinde im Sinne des § 577a Absatz 2 Satz 1 BGB, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die Frist nach § 577a Absätze 1 und 1a BGB beträgt zehn Jahre.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2033 außer Kraft.

(2) Die Kündigungschutzfristverordnung vom 12. November 2013 (HmbGVBl. S. 458) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. August 2023.

Begründung

1. Gefährdungslage

Gemäß § 577a Absatz 2 BGB ist die materielle Voraussetzung für den Erlass der Kündigungsschutzfristverordnung, dass die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in Hamburg besonders gefährdet ist.

Nach § 556d Absatz 2 BGB kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Hierbei handelt es sich um Anknüpfungstatbestände für einen angespannten Wohnungsmarkt, andere oder weitere Indikatoren können einschlägig sein.

Für die Feststellung der besonderen Gefährdung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 BGB sind folgende Indikatoren ausschlaggebend: Die zu erwartende demographische Entwicklung und damit Entwicklung der Nachfrage nach Wohnraum (1.1.), die Situation der hilfebedürftigen Haushalte im Verhältnis zum Sozialwohnungsbestand (1.2.), die Leerstandsquote (1.3.), die Mietpreisentwicklung (1.4.) sowie die Mietbelastung (1.5.). Anhand dieser Indikatoren wurde die Gefährdungslage in Hamburg festgestellt. Sie ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen.

1.1. Demographische Entwicklung

Für die künftige Nachfrage nach Wohnraum in Hamburg wird auf der Basis der Annahmen zur demographischen Entwicklung bis etwa 2050 eine steigende Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl und damit auch eine steigende Zahl an Haushalten bestimmend sein. Hamburg hat seit Jahren aufgrund einer anhaltenden Zuwanderungsbewegung einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und der Haushalte wird in Hamburg mittelfristig weiter steigen. Nach einer Prognose des Statistischen Landesamtes Nord ist bis 2035 mit einem Anstieg der Bevölkerung auf mehr als 2 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner und der Zahl der Haushalte auf rd. 1,1 Mio. zu rechnen.¹

1.2. Situation hilfebedürftiger Haushalte/ Sozialwohnungsbestand

Die Situation der Wohnungsversorgung hilfebedürftiger Haushalte stellt sich wie folgt dar:

Im Jahr 2022 wurden rund 13.300 Wohnberechtigungsscheine erteilt, allerdings lediglich rund 2.400 Sozialwohnungen an diesen Personenkreis vergeben. Im

¹ <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerungsstand-und-entwicklung/dokumentenansicht/product/6159/bevoelkerungsentwicklung-und-vorausberechnung-in-den-stadtteilen-hamburgs-447>

Jahr 2017 lag die Zahl der erteilten Wohnberechtigungsscheine noch bei rund 12.200 und die der vergebenen Sozialwohnungen in diesem Personenkreis bei 3.300.² Es ist also keine Verbesserung der Versorgungslage zu beobachten. Außerdem ist weiterhin nicht damit zu rechnen, dass sich die Zahl der einkommensschwachen Haushalte in Zukunft verringern wird. Hintergrund ist u.a. der Zuwachs an wohnberechtigten ukrainischen Geflüchteten.

Daher ist zu erwarten, dass in Zukunft mehr Berechtigungsscheine vergeben werden. Das bedeutet, dass die Versorgungsquote sinken wird. Ein Indiz dafür ist, dass ca. 229.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 04/2023) Transferleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII³) erhalten. Der Großteil der Berechtigten ist daher darauf angewiesen, sich außerhalb des gebundenen Wohnungsbestands zu versorgen.

Die Zahl der anerkannten vordringlich wohnungssuchenden Haushalte mit Dringlichkeitsschein oder -bestätigung hat sich in den vergangenen Jahren weiter erhöht: Im Zeitraum von 2017 bis 2022 ist die Zahl der unversorgten vordringlich wohnungssuchenden Haushalte von rund 11.800 auf rund 13.500 Haushalte angestiegen (Stand jeweils 31.12.). Rd. 9.800 dieser Haushalte verfügten als wohnungslose Haushalte und öffentlich-rechtlich untergebrachte Zugewanderte mit Bleibeperspektive über eine Dringlichkeitsbestätigung. Diese Zahlen zeigen, dass die Versorgungssituation unverändert angespannt ist.

Der für einkommensschwächere Bevölkerungskreise besonders geeignete Sozialmietwohnungsbestand mit Mietpreis- und Belegungsbindungen beläuft sich auf rund 78.200 Wohnungen (Stand 1.1.2023). Ohne stetigen Neubau von Sozialwohnungen wird sich der gegenwärtig in der Sozialbindung befindliche Bestand im Zeitraum bis Ende 2030 um weitere rund 30.000 Wohnungen reduzieren. Der Senat strebt mit seinen ambitionierten Neubauförderprogrammen an, diesen Rückgang durch die Begründung neuer Bindungen zu kompensieren.

1.3. Wohnungsleerstandsquote

Weitere Indizien für die angespannte Marktlage ergeben sich aus der geringen Wohnungsleerstandsquote in Hamburg.

Der Senat hat für diesen Indikator den CBRE-empirica-Leerstandsindex herangezogen, der bundesweit den Leerstand im Geschosswohnungsbestand erfasst.

Die Daten des CBRE-empirica-Leerstandsindex zeigen für die Jahre 2016 – 2021⁴, dass Hamburg im Bundesvergleich mit 0,6 % im Jahr 2016 bis 0,4 % im Jahr 2021 eine der niedrigsten Leerstandsquoten aufweist (Bundesdurchschnitt 2021: 2,8 %).

² Versorgungskennzahl (Zurückgesandte Wohnberechtigungsscheine).

³ Grundsicherung im Alter von 65-Jährigen und Älteren außerhalb von Einrichtungen.

⁴ Schätzung des Leerstandes im Geschosswohnungsbau jeweils für das Ende des Kalenderjahres. Im CBRE-empirica-Leerstandsindex wird der sogenannte marktaktive Leerstand - jeweils unabhängig von der Dauer – ausgewiesen. Der marktaktive Leerstand umfasst leerstehende Wohnungen, die unmittelbar disponibel sind, sowie leerstehende Wohnungen, die aufgrund von Mängeln derzeit nicht zur Vermietung anstehen bzw. gerade modernisiert werden, aber gegebenenfalls mittelfristig aktivierbar wären (in weniger als sechs Monaten). Daten für 2022 liegen im 4. Quartal 2023 vor.

Eine derart niedrige Leerstandsquote zeigt das geringe Volumen an kurz- und mittelfristig disponiblen Wohnungen. Da die Haushaltszahlen gleichzeitig wachsen (siehe dazu oben), lässt eine niedrige Leerstandsquote auf einen angespannten Wohnungsmarkt in Hamburg schließen.

1.4. Mietpreisentwicklung

Die Anspannung auf dem Wohnungsmarkt wird auch durch die Entwicklung der Mieten in Hamburg deutlich. Die Durchschnittsmiete gemäß Hamburger Mietenspiegel 2021 von 9,29 Euro/m² und Monat ist im Vergleich zum Mietenspiegel 2017 (8,44 Euro/m²) um 10,1 % gestiegen. Sie liegt damit deutlich über dem im gleichen Zeitraum von 2017 bis 2021 zu verzeichnenden Anstieg der allgemeinen Preisentwicklung in Deutschland von rund 6,8 % oder dem Anstieg des Index der Nettokaltmieten von rund 6,0 %.⁵ Besonders stark sind dabei die Neuvertragsmieten in den letzten Jahren gestiegen.

Die Neuvertragsmieten (Angebotsmieten) sind in Hamburg im Zeitraum 2017 bis 2022 im Median um 2,11 Euro/m² und somit 18 % gestiegen. Im Vergleich mit anderen Großstädten weist Hamburg im Jahr 2022 mit einer Angebotsmiete von 13,00 Euro/m² (Median) das vierthöchste Mietniveau auf. Nur München, Stuttgart und Frankfurt am Main verzeichnen eine höhere Miete (München: 19,57 Euro/m², Stuttgart: 14,41 Euro/m² und Frankfurt am Main: 15,07 Euro/m²).

1.5. Mietbelastung in Hamburg im Vergleich zum Bund

Die durchschnittliche Mietbelastung (brutto-kalt) der Hamburger Mieterinnen- und Mieterhaushalte lag 2022 bei 30,1 %. Bundesweit liegt die Mietbelastungsquote im Durchschnitt nur bei 27,8 %⁶. Auch dieser Indikator zeigt die Anspannung des Hamburger Mietwohnungsmarktes auf.

1.6. Gebietskulisse

Die im Vorstehenden aufgezeigte Wohnungsmarktlage gilt für ganz Hamburg, nicht nur für Teilgebiete, denn die genannten Indikatoren beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet. Hamburg hat zwar keinen einheitlichen, aber einen zusammenhängenden Wohnungsmarkt. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Mietwohnungen divergiert in den Stadtteilen. Diese Teilmärkte können jedoch aufgrund ihrer Stellung im Gesamtgefüge des zusammenhängenden Hamburger Wohnungsmarktes grundsätzlich nicht losgelöst voneinander und ohne Einbeziehung der Gesamtsituation am Hamburger Wohnungsmarkt betrachtet werden. Dies wird der räumlich sehr engen Verknüpfung der betrachteten regionalen Teilmärkte sowie der besonderen Verkehrs- und Mobilitätsstruktur Hamburgs als Stadtstaat gerecht.

Überdies ist der Wohnungsmarkt auch in keinem Teilgebiet so entspannt, dass dort die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen nicht besonders gefährdet wäre.

Diese Einschätzung deckt sich mit den Feststellungen des Senats in den Verordnungen nach § 556d Absatz 2 Satz 1 BGB aus dem Jahr 2020⁷ sowie den

⁵ Quelle: Verbraucherpreisindex des Bundesstatistikamtes
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html, abgerufen am 15.05.2023.

⁶ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_129_12_63.html

⁷ Verordnung über die Einführung einer Mietpreisbegrenzung nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung) vom 23. Juni 2020, HmbGVBl. 2020, S. 341.

Verordnungen nach § 201a Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)⁸ und § 250 Absatz 1 Satz 3 BauGB aus dem Jahr 2021⁹, die sich ebenfalls auf das gesamte Stadtgebiet beziehen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer der Verordnung sowie Länge der Kündigungs-schutzfrist

Da der Hamburger Wohnungsmarkt nach den vorstehenden Feststellungen insgesamt angespannt ist, stellt der Senat mit dem Erlass der Kündigungsschutzfristverordnung fest, dass die Freie und Hansestadt Hamburg eine Gemeinde im Sinne des § 577a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Nach § 577a Absatz 2 BGB kann die Kündigungsschutzfristverordnung für eine Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden. Der Kündigungsschutz umwandlungsbetroffener Mieterinnen und Mieter beträgt nach § 577a Absatz 1 BGB drei Jahre und kann nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung auf bis zu zehn Jahre festgelegt werden.

Um umwandlungsbetroffene Mieterinnen und Mieter auf dem besonders angespannten Hamburger Wohnungsmarkt bestmöglich zu schützen, wird die Kündigungsschutzfristverordnung für die höchstzulässige Geltungsdauer von zehn Jahren erlassen. Denn es ist nach jetzigen Prognosen nicht zu erwarten, dass sich die Lage am Wohnungsmarkt bis 2033 in der Weise entspannt, dass das Angebot an Mietwohnungen die Nachfrage nachhaltig übersteigt und damit vor Ablauf von zehn Jahren die festgestellte Gefährdungslage entfällt. Denn insgesamt ist für den Zeitraum bis 2035 mit einem weiteren Bevölkerungsanstieg auf rund 2 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner und einem entsprechenden Anstieg der Zahl der Haushalte zu rechnen.¹⁰

Gegen eine zu erwartende nachhaltige Entspannung spricht auch, dass in Hamburg seit 1971 ununterbrochen die dem Zweckentfremdungsverbot zugrundeliegende Feststellung gilt, wonach die Freie und Hansestadt Hamburg ein Gebiet ist, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies ist zuletzt mit Erlass der Verordnung über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes vom 20. März 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 70) bestätigt worden.

Die Kündigungsschutzfrist kann auf bis zu zehn Jahre ausgedehnt werden. Je stärker die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Preisen auch langfristig gefährdet ist, umso mehr ist durch eine Verlängerung der Kündigungsschutzfrist dem Schutz der Mieterinnen und Mieter Rechnung zu tragen. Die Gefährdungslage ist auf dem sehr angespannten Hamburger Wohnungsmarkt besonders ausgeprägt. Nach den jetzigen Prognosen ist nicht zu erwarten, dass sich die Lage am Wohnungsmarkt bis 2033 in der Weise entspannt, dass das Angebot an Mietwohnungen die Nachfrage nachhaltig übersteigt. Daher wird bestimmt, dass die Kündigungsschutzfrist zehn Jahre beträgt. Die auf zehn Jahre verlängerte Kündigungsschutzfrist dient dem Zweck, die Mietverhältnisse umwandlungsbetroffener Mieterinnen und Mieter möglichst langfristig zu si-

⁸ Verordnung über die Bestimmung der Freien und Hansestadt Hamburg als Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs vom 13. Juli 2021, HmbGVBl. 2021, S. 530.

⁹ Verordnung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bildung von Wohnungseigentum nach § 250 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs vom 2. November 2021, HmbGVBl. 2021, S. 731.

¹⁰ Vgl. Statistik Amt Nord Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung 2019 bis 2035 in Hamburg <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerungsstand-und-entwicklung/dokumentenansicht/product/6159/bevoelkerungsentwicklung-und-vorausberechnung-in-den-stadtteilen-hamburgs-447>

chern, sie vor einem für sie besonders ungünstigen Marktumfeld, in dem sie unter Umständen keinen passenden Wohnraum zu angemessenen Bedingungen finden, u.U. sogar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, zu schützen, und bezahlbaren Mietwohnraum zu erhalten. Sie verhindert, dass Kaufinteressierte mit mittelfristigem Eigennutzungsinteresse vermieteten (in eine Eigentumswohnung umgewandelten) Wohnraum kaufen und den Mieterinnen und Mietern nach Ablauf der Frist von drei Jahren kündigen. Da es sich um eine befristete Kündigungsbeschränkung für die Vermieterin oder den Vermieter handelt und eine wirtschaftliche Verwertung der Wohnung gerade in Anbetracht des Preisniveaus auf dem angespannten Hamburger Wohnungsmarkt weiterhin möglich bleibt, werden die Interessen der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer hinreichend gewahrt.

3. Ergebnis

Im Hinblick auf die dargestellte Gefährdungslage auf dem Hamburger Wohnungsmarkt ist es aus Gründen eines umfassenden Mieterinnen- und Mieterschutzes geboten, von der Verordnungsermächtigung des § 577a Absatz 2 Satz 2 BGB in vollumfassenden Maße Gebrauch zu machen. Der Senat bestimmt daher, dass das gesamte Stadtgebiet ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt ist und dass die Kündigungsschutzfrist zehn Jahre beträgt. Er erlässt diese Verordnung mit einer Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. August 2033.

Verordnung
über die Absenkung der Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen
bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete
nach § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(Kappungsgrenzenverordnung)

Vom 8. August 2023

Auf Grund von § 558 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 72 S. 1), wird verordnet:

§ 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine Gemeinde im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2028 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. August 2023.

Begründung

1. Gefährdungslage

Gemäß § 558 Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist die materielle Voraussetzung für den Erlass der Kappungsgrenzenverordnung, dass die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in Hamburg besonders gefährdet ist.

Nach § 556d Absatz 2 BGB kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Hierbei handelt es sich um Anknüpfungstatbestände für einen angespannten Wohnungsmarkt, andere oder weitere Indikatoren können einschlägig sein.

Für die Feststellung der besonderen Gefährdung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 BGB sind folgende Indikatoren ausschlaggebend: Die zu erwartende demographische Entwicklung und damit Entwicklung der Nachfrage nach Wohnraum (1.1.), die Situation der hilfebedürftigen Haushalte im Verhältnis zum Sozialwohnungsbestand (1.2.), die Leerstandsquote (1.3.), die Mietpreisentwicklung (1.4.) sowie die Mietbelastung (1.5.).

Anhand dieser Indikatoren wurde die Gefährdungslage in Hamburg festgestellt. Sie ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen.

1.1. Demographische Entwicklung

Für die künftige Nachfrage nach Wohnraum in Hamburg wird auf der Basis der Annahmen zur demographischen Entwicklung bis etwa 2050 eine steigende Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl und damit auch eine steigende Zahl an Haushalten bestimmend sein. Hamburg hat seit Jahren aufgrund einer anhaltenden Zuwanderungsbewegung einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und der Haushalte wird in Hamburg mittelfristig weiter steigen. Nach einer Prognose des Statischen Landesamtes Nord ist bis 2035 mit einem Anstieg der Bevölkerung auf mehr als 2 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner und der Zahl der Haushalte auf rd. 1,1 Mio. zu rechnen.¹

¹ <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerungsstand-und-entwicklung/dokumentenansicht/product/6159/bevoelkerungsentwicklung-und-vorausberechnung-in-den-stadtteilen-hamburgs-447>

1.2. Situation hilfebedürftiger Haushalte/ Sozialwohnungsbestand

Die Situation der Wohnungsversorgung hilfebedürftiger Haushalte stellt sich wie folgt dar:

Im Jahr 2022 wurden rund 13.300 Wohnberechtigungsscheine erteilt, allerdings lediglich rund 2.400 Sozialwohnungen an diesen Personenkreis vergeben. Im Jahr 2017 lag die Zahl der erteilten Wohnberechtigungsscheine noch bei rund 12.200 und die der vergebenen Sozialwohnungen in diesem Personenkreis bei 3.300.² Es ist also keine Verbesserung, sondern Verschlechterung der Versorgungslage zu beobachten. Außerdem ist weiterhin nicht damit zu rechnen, dass sich die Zahl der einkommensschwachen Haushalte in Zukunft verringern wird. Hintergrund ist u.a. der Zuwachs an wohnberechtigten ukrainischen Geflüchteten.

Daher ist zu erwarten, dass in Zukunft mehr Berechtigungsscheine vergeben werden. Das bedeutet, dass die Versorgungsquote sinken wird. Ein Indiz dafür ist, dass ca. 229.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 04/2023) Transferleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII³) erhalten. Der Großteil der Berechtigten ist daher darauf angewiesen, sich außerhalb des gebundenen Wohnungsbestands zu versorgen.

Die Zahl der anerkannten vordringlich wohnungssuchenden Haushalte mit Dringlichkeitsschein oder -bestätigung hat sich in den vergangenen Jahren weiter erhöht: Im Zeitraum von 2017 bis 2022 ist die Zahl der unversorgten vordringlich wohnungssuchenden Haushalte von rund 11.800 auf rund 13.500 Haushalte angestiegen (Stand jeweils 31.12.). Rd. 9.800 dieser Haushalte verfügten als wohnungslose Haushalte und öffentlich-rechtlich untergebrachte Zugewanderte mit Bleibeperspektive über eine Dringlichkeitsbestätigung. Diese Zahlen zeigen, dass die Versorgungssituation unverändert angespannt ist. Der für einkommensschwächere Bevölkerungskreise besonders geeignete Sozialmietwohnungsbestand mit Mietpreis- und Belegungsbindungen beläuft sich auf rund 78.200 Wohnungen (Stand 1.1.2023). Ohne stetigen Neubau von Sozialwohnungen wird sich der gegenwärtig in der Sozialbindung befindliche Bestand im Zeitraum bis Ende 2030 um weitere rund 30.000 Wohnungen reduzieren. Der Senat strebt mit seinen ambitionierten Neubauförderprogrammen an, diesen Rückgang durch die Begründung neuer Bindungen zu kompensieren.

1.3. Wohnungsleerstandsquote

Ein weiteres Indiz für die angespannte Marktlage ergibt sich aus der geringen Wohnungsleerstandsquote in Hamburg.

Der Senat hat für diesen Indikator den CBRE-empirica-Leerstandsindex herangezogen, der bundesweit den Leerstand im Geschosswohnungsbestand erfasst.

² Versorgungskennzahl (Zurückgesandte Wohnberechtigungsscheine).

³ Grundsicherung im Alter von 65-Jährigen und Älteren außerhalb von Einrichtungen.

Die Daten des CBRE-empirica-Leerstandsindex zeigen für die Jahre 2016 – 2021⁴, dass Hamburg im Bundesvergleich mit 0,6 % im Jahr 2016 bis 0,4 % im Jahr 2021 eine der niedrigsten Leerstandsquoten aufweist (Bundesdurchschnitt 2021 2,8 %).

Eine derart niedrige Leerstandsquote zeigt das geringe Volumen an kurz- und mittelfristig disponiblen Wohnungen. Da die Haushaltszahlen gleichzeitig wachsen (siehe dazu oben), lässt eine niedrige Leerstandsquote auf einen angespannten Wohnungsmarkt in Hamburg schließen.

1.4. Mietpreisentwicklung

Die Anspannung auf dem Wohnungsmarkt wird auch durch die Entwicklung der Mieten in Hamburg deutlich. Die Durchschnittsmiete gemäß Hamburger Mietenspiegel 2021 von 9,29 Euro/m² und Monat ist im Vergleich zum Mietenspiegel 2017 (8,44 Euro/m²) um 10,1 % gestiegen. Sie liegt damit deutlich über dem im gleichen Zeitraum von 2017 bis 2021 zu verzeichnenden Anstieg der allgemeinen Preisentwicklung in Deutschland von rund 6,8 % oder dem Anstieg des Index der Nettokaltmieten von rund 6,0 %.⁵ Besonders stark sind dabei die Neuvertragsmieten in den letzten Jahren gestiegen:

Die Neuvertragsmieten (Angebotsmieten) sind in Hamburg im Zeitraum 2017 bis 2022 im Median um 2,11 Euro/m² und somit 18 % gestiegen. Im Vergleich mit anderen Großstädten weist Hamburg im Jahr 2022 mit einer Angebotsmiete von 13,00 Euro/m² (Median) das vierthöchste Mietniveau auf. Nur München, Stuttgart und Frankfurt am Main verzeichnen eine höhere Miete (München: 19,57 Euro/m², Stuttgart: 14,41 Euro/m² und Frankfurt am Main: 15,07 Euro/m²).

1.5. Mietbelastung in Hamburg im Vergleich zum Bund

Die durchschnittliche Mietbelastung (brutto-kalt) der Hamburger Mieterinnen- und Mieterhaushalte lag 2022 bei 30,1 %. Bundesweit liegt die Mietbelastungsquote im Durchschnitt nur bei 27,8 %⁶. Auch dieser Indikator zeigt die Anspannung des Hamburger Mietwohnungsmarktes auf.

1.6. Gebietskulisse

Die im Vorstehenden aufgezeigte Wohnungsmarktlage gilt für ganz Hamburg, nicht nur für Teilgebiete, denn die genannten Indikatoren beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet. Hamburg hat zwar keinen einheitlichen, aber einen zusammenhängenden Wohnungsmarkt. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Mietwohnungen divergiert in den Stadtteilen. Diese Teilmärkte können jedoch aufgrund ihrer Stellung im Gesamtgefüge des zusammen-

⁴ Schätzung des Leerstandes im Geschosswohnungsbau jeweils für das Ende des Kalenderjahres. Im CBRE-empirica-Leerstandsindex wird der sogenannte marktaktive Leerstand - jeweils unabhängig von der Dauer – ausgewiesen. Der marktaktive Leerstand umfasst leerstehende Wohnungen, die unmittelbar disponibel sind, sowie leerstehende Wohnungen, die aufgrund von Mängeln derzeit nicht zur Vermietung anstehen bzw. gerade modernisiert werden, aber gegebenenfalls mittelfristig aktivierbar wären (in weniger als sechs Monaten). Daten für 2022 liegen im 4.Quartal 2023 vor.

⁵ Quelle: Verbraucherpreisindex des Bundesstatistikamtes
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabelle/_VerbraucherpreiseKategorien.html, abgerufen am 15.05.2023.

⁶ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_129_12_63.html

hängenden Hamburger Wohnungsmarktes grundsätzlich nicht losgelöst voneinander und ohne Einbeziehung der Gesamtsituation am Hamburger Wohnungsmarkt betrachtet werden. Dies wird der räumlich sehr engen Verknüpfung der betrachteten regionalen Teilmärkte sowie der besonderen Verkehrs- und Mobilitätsstruktur Hamburgs als Stadtstaat gerecht.

Überdies ist der Wohnungsmarkt auch in keinem Teilgebiet so entspannt, dass dort die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen nicht besonders gefährdet wäre.

Diese Einschätzung deckt sich mit den Feststellungen des Senats in den Verordnungen nach § 556d Absatz 2 Satz 1 BGB aus dem Jahr 2020⁷ sowie den Verordnungen nach § 201a Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)⁸ und § 250 Absatz 1 Satz 3 BauGB aus dem Jahr 2021⁹, die sich ebenfalls auf das gesamte Stadtgebiet beziehen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Da der Hamburger Wohnungsmarkt nach den vorstehenden Feststellungen insgesamt angespannt ist, stellt der Senat mit dem Erlass der Kappungsgrenzenverordnung fest, dass die Freie und Hansestadt Hamburg eine Gemeinde im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 BGB ist, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Die Kappungsgrenzenverordnung soll am 1. September 2023 in Kraft treten und damit lückenlos an die bis zum 31. August 2023 geltende Kappungsgrenzenverordnung anknüpfen. Die maximal mögliche Geltungsdauer von fünf Jahren ist sachgerecht, da nicht zu erwarten ist, dass sich die Lage am Wohnungsmarkt in den nächsten fünf Jahren in der Weise entspannt, dass das Angebot an Mietwohnungen die Nachfrage nachhaltig übersteigt und damit die festgestellte Gefährdungslage entfällt. Denn insgesamt ist für den Zeitraum bis 2035 mit einem weiteren Bevölkerungsanstieg auf 2 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner und mit einem entsprechenden Anstieg der Zahl der Haushalte zu rechnen.¹⁰

Gegen eine zu erwartende nachhaltige Entspannung spricht auch, dass in Hamburg seit 1971 ununterbrochen die dem Zweckentfremdungsverbot zugrundeliegende Feststellung gilt, wonach die Freie und Hansestadt Hamburg ein Gebiet ist, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies ist zuletzt mit Erlass der Verordnung über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes vom 20. März 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 70) bestätigt worden.

⁷ Verordnung über die Einführung einer Mietpreisbegrenzung nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung) vom 23. Juni 2020, HmbGVBl. 2020, S. 341.

⁸ Verordnung über die Bestimmung der Freien und Hansestadt Hamburg als Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs vom 13. Juli 2021, HmbGVBl. 2021, S. 530.

⁹ Verordnung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bildung von Wohnungseigentum nach § 250 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs vom 2. November 2021, HmbGVBl. 2021, S. 731.

¹⁰ Vgl. Statistikamt Nord Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung 2019 bis 2035 in Hamburg.

3. Analyse der Auswirkungen einer Absenkung der Kappungsgrenze

Die Analyse der Auswirkung einer Absenkung der Kappungsgrenze zeigt, dass mittels dieser eine Verbesserung des Mieterinnen- und Mieterschutzes im gesamten Gebiet Hamburgs möglich ist.

3.1. Relevanz und Wirkungsweise

Die Kappungsgrenze ist in Hamburg für rund 67 % der Mieterhöhungen (Bezug auf Vergleichsmiete) relevant¹¹ – die übrigen sind Index- und Staffelmieten (§§ 557a und b BGB), Umlage der Modernisierungskosten (§ 559 BGB) und einvernehmliche Vertragsänderungen.

Die Häufigkeit und die Höhe von Mieterhöhungen werden statistisch nicht erfasst. Nach grober Schätzung erfahren 20 bis 25 % aller Mietverhältnisse pro Jahr eine Erhöhung. Hinsichtlich der Mieterhöhungsbeträge ist nur die Aussage möglich, dass Erhöhungen nach § 558 BGB in aller Regel geringer ausfallen als solche nach § 559 BGB: Die derzeitige Kappungsgrenze von 15 % bedeutet bei 9,29 Euro/m² (Durchschnittsmiete Mietenspiegel 2021) eine Erhöhung um 1,39 Euro/m² innerhalb von drei Jahren.

Eine Analyse der Daten aus den Mietenspiegelerhebungen 2009 bis 2021 zeigt, dass eine abgesenkte Kappungsgrenze eine Wirkung auf die Mieterhöhungen im Bestand haben kann. Eine Wirkung hat eine Absenkung der Kappungsgrenze insbesondere auch bei ehemaligen Sozialwohnungen, die aus der Mietpreisbindung gefallen sind und bei denen die Vermieterinnen und Vermieter die Mieten nun erstmals an die ortsübliche Vergleichsmiete anpassen können. Die Absenkung der Kappungsgrenze ist schließlich geeignet, die Auswirkungen eines angespannten Wohnungsmarktes auf die Bestandsmieten zu begrenzen.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

- a) Die Auswirkung für die Bestandsmieten hängt von der Höhe der Veränderung der Mietenspiegelwerte und dem Ausgangsmietniveau (vor Mieterhöhung) ab. Eine Analyse der Bestandsmietenveränderungen im Zeitraum 2009 bis 2021 kommt zu folgenden Ergebnissen¹²: Im Zeitraum vor Einführung der Kappungsgrenze 2009 bis 2013 stiegen die Bestandsmieten durchschnittlich um rund 14 % an. Im Zeitraum der Geltungsdauer der auslaufenden Kappungsgrenzenverordnung, in den auch die Mietenspiegelerhebungen 2017 bis 2021 fallen, ist die durchschnittliche Nettokaltmiete im Bestand um lediglich rd. 8 % angestiegen. In der normalen Wohnlage (gemäß Hamburger Wohnlagenverzeichnis) lag der Anstieg der Durchschnittsnettokaltmiete sogar nur bei rd. 6 %.
- b) Eine abgesenkte Kappungsgrenze wirkt zudem im Falle von Mieterhöhungen bei einem erheblichen Abstand der Ausgangsmiete zur Vergleichsmiete. Eine starke Wirkung dürfte eine Absenkung der Kappungsgrenze daher bei ehemaligen Sozialwohnungen haben, die aus der Mietpreisbindung gefallen sind und bei denen die Vermieterinnen und

¹¹ Quelle: Methodenbericht Mietenspiegel 2021.

¹² Veränderung der monatlichen Durchschnittsmieten netto-kalt je qm Wohnfläche bei Bestandsmietverhältnissen in den Mietenspiegelspalten C, F, H, I, K, L und M.

Vermieter die Mieten an die ortsübliche Vergleichsmieten anpassen können. Im Zeitraum 2023 bis 2030 laufen rd. 30.000 Sozialwohnungen aus der Bindung. Davon weisen schätzungsweise 80 % der Wohnungen Mieten auf, die um mehr als 15 % unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmieten liegen und bei denen die Absenkung der Kappungsgrenze unmittelbar wirken kann. Da in den Sozialwohnungsbeständen überdurchschnittlich viele Haushalte mit niedrigen Einkommen bzw. Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen leben, kommt hier einer Begrenzung des Mietanstieges eine besondere Bedeutung zu.

- c) Die Absenkung der Kappungsgrenze ist geeignet, die Auswirkungen eines angespannten Wohnungsmarktes und der damit verbundenen hohen Neuvertragsmieten auf die Bestandsmieten zu begrenzen. Das Mieterhöhungspotenzial bei bestehenden Mietverhältnissen wird im Zeitablauf von der Veränderung der Neuvertragsmieten mitbestimmt (rd. 46 % aller relevanten Mietwerte des Hamburger Mietenspiegels 2021 waren Neuvertragsmieten, es gab rund 54 % Mietveränderungen bei bestehenden Mietverhältnissen). In Zeiten eines angespannten Wohnungsmarktes, in denen die Nachfrage das Wohnungsangebot übersteigt, steigen die Neuvertragsmieten entsprechend stark an. Diese gehen in die künftigen Mietenspiegel ein. Entsprechend erhöhen sich die Mietwerte (Unter-, Mittel- und Oberwert in den jeweiligen Baualters- und Größenklassen) der zukünftigen Mietenspiegel. Auf Grundlage der neuen erhöhten Mietenspiegelwerte begründen die Vermieterinnen und Vermieter dann vielfach ihre Mieterhöhungsverlangen gegenüber den Bestandsmieterinnen und -mietern (soweit die jeweiligen Bestandsmieten die entsprechenden Mietenspiegelwerte unterschreiten). Rund zwei Drittel aller Mieterhöhungsverlangen werden gegenwärtig mit dem Mietenspiegel begründet. Im Zeitablauf schlägt damit eine angespannte Wohnungsmarktlage, von der zunächst in erster Linie die wohnungsuchenden Haushalte betroffen waren, auch auf die Bestandsmieten durch.

3.2. Auswirkungen auf das Vermietungs- und Investitionsverhalten

Im Zeitraum 2017 bis 2021 konnte eine gewisse Veränderung des Vermieterverhaltens beobachtet werden. Insbesondere war ein verstärkter Gebrauch von Indexmietverträgen (Anstieg von 4 % auf 8 %) bei neuen Mietverhältnissen zu beobachten¹³. Der Anteil der modernisierungsbedingten Mieterhöhungen ist dagegen nur moderat (von 3,3 % auf 4,5 %) angestiegen.

Ein Teil der Vermieterinnen und Vermieter sind auch (potenzielle) Neubauinvestoren. Die Beschränkung der Mieterhöhungsmöglichkeiten durch Absenkung der Kappungsgrenze hat im Zeitraum seit Einführung im Jahr 2013 nicht zu einem Rückgang der Investitionsbereitschaft im geförderten oder freifinanzierten Wohnungsbau geführt. Im Gegenteil, die Genehmigungs- und Fertigstellungszahlen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Insgesamt gesehen hat die Absenkung der Kappungsgrenze insoweit keine negativen Folgen für das Vermietungs- oder Investitionsverhalten gehabt.

Neben dem Neubau sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer und damit die Vermieterinnen und Vermieter als Teilgruppe mit der Umsetzung der

¹³ Vgl. Methodenbericht 2017 und 2021: Der Anteil von Indexmietverträgen als Begründung für eine Mieterhöhung hat sich im Zeitraum 2017 bis 2021 von 4 % auf 8 % erhöht, der Anteil der Staffelmietverträge ist dagegen von rd. 19 % auf 14 % gesunken.

Klimaziele vor Herausforderungen gestellt, die zukünftig erhebliche Investitionen erforderlich machen. Auf die insoweit erforderliche Investitionsbereitschaft kann sich die Beibehaltung der abgesenkten Kappungsgrenze negativ auswirken.

4. Ergebnis

Im Hinblick auf die dargestellte Gefährdungslage und die dargelegten Auswirkungen einer Senkung der Kappungsgrenze ist es aus Gründen eines umfassenden Mieterinnen- und Mieterschutzes und des insgesamt mietpreisdämpfenden Effekts der abgesenkten Kappungsgrenze geboten, von der Verordnungsermächtigung des § 558 Absatz 3 Satz 3 BGB in dem oben beschriebenen Maße Gebrauch zu machen. Der Senat bestimmt daher, dass das gesamte Stadtgebiet ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt ist und erlässt die Kappungsgrenzenverordnung mit einer Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. August 2028.

Vierte Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge

Vom 9. August 2023

Artikel 1

Änderung der Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), und § 1 Nummern 2, 6, 12, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

Die Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz vom 30. März 1999 (HmbGVBl. S. 63), zuletzt geändert am 18. August 2015 (HmbGVBl. S. 207, 209), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden durch folgende §§ 1 bis 5 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit

1. dem PTA-Berufsgesetz (PTAG) vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1179),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert am 7. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 148 S. 1, 18),
3. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637),

in der jeweils geltenden Fassung für den schulischen Teil der Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin und zum pharmazeutisch-technischen Assistenten an der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung dient der Vorbereitung auf den ersten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 PTAG und § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 PTA-APrV.

(2) Die schulische Ausbildung dauert gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 PTAG und § 1 Absatz 1 Nummer 1 PTA-APrV zwei Jahre; sie kann gemäß § 11 Absatz 2 PTAG auch in Teilzeitform absolviert werden und soll dann höchstens fünf Jahre dauern. Die schulische Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und endet mit dem erfolgreichen Abschluss des ersten Prüfungs-

abschnittes nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 PTA-APrV oder dem endgültigen Nichtbestehen nach weiterer Teilnahme an der schulischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 5 PTA-APrV.

(3) Überschreitet eine Schülerin oder ein Schüler die in § 13 Absatz 1 PTAG genannten Fehlzeiten, wird die Ausbildung entsprechend verlängert. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann die Zeugniskonferenz auf Antrag der Schülerin beziehungsweise des Schülers nach § 13 Absatz 2 PTAG entscheiden, dass weitere Fehlzeiten auf die Ausbildung angerechnet werden und somit auf eine Verlängerung der Ausbildung verzichtet wird. Diese Anrechnung setzt voraus, dass alle Fehlzeiten entschuldigt sind und die bisherigen Leistungen der Schülerin beziehungsweise des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme an dem ersten Prüfungsabschnitt erwarten lassen.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 10 PTAG erfüllt. § 2 Absatz 2 und § 4 APO-AT finden Anwendung.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

Die in der Anlage beigefügte Bildungsgangstafel weist die zu belegenden Fächer und die Zahl der Unterrichtsstunden aus, die auf die Fächer entfallen. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

§ 5

Probehalbjahr

Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. § 5 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Durchschnittsnote aus den Zeugnisnoten aller Fächer ohne das Fach Berufliche Kommunikation gebildet wird.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 3 wird die Textstelle „Arzneimittel und Diätetik, Chemie“ durch die Textstelle „Apothekenpraxis, Arzneimittelkunde“ ersetzt.

- 2.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 18 APO-AT findet Anwendung.“

3. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Wiederholung

Schülerinnen und Schüler, die nach dem ersten Schuljahr die Voraussetzung für eine Versetzung nach § 6 nicht erfüllen oder die nach dem zweiten Schuljahr die Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 PTA-APrV nicht erfüllen, dürfen das vorangegangene Schuljahr jeweils einmal wiederholen, insoweit gilt § 11 Absätze 3 und 4 PTAG. Davon unberührt bleibt die Entscheidung über

eine Verlängerung der Ausbildung bei nicht bestandenen ersten Prüfungsabschnitt gemäß § 7 Absatz 5 PTA-APrV. § 19 APO-AT findet keine Anwendung.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Schulisches Abschlusszeugnis

Am Ende des zweiten Schuljahres der Ausbildung wird ein schulisches Abschlusszeugnis gemäß § 1 Absatz 2 Satz 5 PTA-APrV erteilt, wenn die während der gesamten Dauer der Ausbildung erbrachten Leistungen in den in der Anlage genannten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ oder höchstens in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ und in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden. Das schulische Abschlusszeugnis bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der schulischen Ausbildung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 PTA-APrV. Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des letzten Prüfungstages des ersten Prüfungsabschnittes.“

5. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Bildungsgangstudententafel	
Fächer	Unterrichtsstunden
Arzneimittelkunde	460
Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka	120
Chemie	160
Galenik	240
Chemisch-pharmazeutische Übungen	320
Galenische Übungen	520
Übungen zur Drogenkunde	80
Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde	60
Medizinproduktkunde	60
Pharmazeutische Berufs- und Geseteskunde	120
Apothekenpraxis	340
Berufliche Kommunikation	120
Summe	2600
Anmerkungen:	
1. Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden anzubieten.	
2. Die Berechnung der Unterrichtsstunden entspricht den Vorgaben der Anlage 1 Teil A PTA-APrV. Dabei sind die in dieser Verordnung nicht aufgeführten Fächer der Anlage 1 Teil A PTA-APrV in den Unterricht folgender oben genannter Fächer integriert:	
– Nummer 8 „Fachbezogene Mathematik“ ist in „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ und in „Galenische Übungen“ integriert,	
– Nummer 12 „Übungen zur Abgabe und Beratung sowie Nutzung digitaler Technologien“ ist in „Arzneimittelkunde“ und „Berufliche Kommunikation“ integriert,	

- Nummer 13 „Ernährungskunde und Diätetik“ ist in „Arzneimittelkunde“ integriert,
 - Nummer 14 „Körperpflegekunde“ ist in „Galenik“ integriert,
 - Nummer 16 „Verfügungsstunden für ergänzende Lehrangebote der Schule“ ist in „Apothekenpraxis“, in „Berufliche Kommunikation“ und in „Galenik“ integriert.
3. Inhalte aus dem fachrichtungsübergreifenden Unterricht in „Wirtschaft und Gesellschaft“ und „Sprache und Kommunikation“ sind in die Fächer „Apothekenpraxis“ und „Berufliche Kommunikation“ integriert. „Fachenglisch“ und „Gesundheitsförderung“ sind in das Fach „Berufliche Kommunikation“ integriert und werden gesondert auf den Zeugnissen ausgewiesen.
4. In „Berufliche Kommunikation“ ist eine individuell differenzierende „freie Lernzeit“ mit 40 Stunden integriert.“

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), und § 1 Nummern 2, 7, 12, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637, 642), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag „§ 3a Probehalbjahr“ wird gestrichen.
 - 1.2 Es wird folgender Eintrag angefügt:

„Abschnitt 5

Ausbildung für Einwanderinnen und Einwanderer

§ 14 Ziel

§ 15 Dauer

§ 16 Zulassung

§ 17 Probehalbjahr

§ 18 Inhalt“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausbildung kann aus wichtigem Grund gemäß § 28 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer von bis zu einem Jahr unterbrochen werden, ohne dass das bestehende Schulverhältnis endet. Bei einer längeren Unterbrechung endet das Schulverhältnis und es bedarf für die Fortsetzung der Ausbildung einer erneuten Anmeldung. Die aufnehmende Schule entscheidet in diesem Fall anhand des bisherigen Bildungsverlaufes unter Berücksichtigung der Anforderungen der aktuellen Bildungspläne

- darüber, in welchem Umfang bereits absolvierte Ausbildungsabschnitte angerechnet werden können.“
- 2.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Schülerinnen und Schüler, die
1. eine Ausbildung als „staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin bzw. staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ erfolgreich abgeschlossen haben oder
 2. die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben oder
 3. die Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben haben,
- können die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr beginnen.“
- 2.3 In Absatz 6 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger“ die Textstelle „(Umschulungsformat)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer
1. den mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung hat oder
 2. den mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Schulabschluss hat, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht abgeschlossen hat und eine einschlägige sozial- oder heilpädagogische Tätigkeit von mindestens vier Wochen Dauer nachweist oder
 3. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war.
- In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer den mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Schulabschluss hat und vier Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war. Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), in der geltenden Fassung.“
- 3.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form wird zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
 2. a) in einem sozialpädagogischen oder einem heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit zu
 - aa) einer nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - bb) einem Träger der Sozialhilfe mit einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146 S. 1, 4), in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) einer Einrichtung der Eingliederungshilfe,
 - dd) einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychotherapie,
 - ee) einem Rehabilitationsträger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146 S. 1, 3, 6), in der jeweils geltenden Fassung,
 - ff) einem Schulträger oder
 - gg) einer Einrichtung der Langzeitpflege steht oder
 - b) als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist.“
- 3.3 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen“ durch die Textstelle „im sozial- oder heilpädagogischen Bereich erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
- 3.4 In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit“ durch die Wörter „wegen fehlender gesundheitlicher Eignung“ ersetzt.
- 3.5 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.5.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „die“ die Textstelle „in Absatz 5 beschriebene“ und hinter dem Wort „zur“ die Wörter „Berufsausbildung oder zur“ eingefügt.
- 3.5.2 In Nummer 2 wird das Wort „selbstverschuldeten“ gestrichen.
4. § 3a wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Anlage 1 festgelegten Pflichtfächer und“ durch die Textstelle „den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Fächer und Lernfelder sowie“ ersetzt.
- 5.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „2 und“ durch die Textstelle „1 bis“ ersetzt.
- 5.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst zwei Vertiefungsbereiche, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Angebots der Schule wählen. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, können je nach dem Angebot ihrer Schule zusätzlich oder anstelle eines der beiden Vertiefungsbereiche mindestens 160 Stunden Mathematik belegen. Die Vertiefungsbereiche und gegebenenfalls das Fach Mathematik werden abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 4 APO-AT im Zeugnis jeweils mit einer Note bewertet.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „2 und“ durch die Textstelle „1 bis“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „zugeordnet“ die Textstelle „, die bzw. der die Berufsqualifikation als

Erzieherin bzw. Erzieher, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge, Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge oder Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger besitzt“ eingefügt.

7. § 5a wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die praktische Ausbildung in der berufsbegleitenden Form kann im Rahmen der Berufstätigkeit in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfolgen, jedoch in der Tagespflege nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) nur, wenn es sich um Großtagespflegestellen handelt, in denen mindestens sechs Kinder betreut werden und die Anleitung durch eine Person erfolgt, die die Berufsqualifikation nach § 5 Absatz 2 Satz 1 besitzt.“

7.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

7.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 5 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern, Lernfeldern und Vertiefungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die für das Halbjahr nach den Anlagen 1 bis 3 vorgesehenen Stunden der praktischen Ausbildung mit Erfolg und mit nicht mehr als 25 vom Hundert Fehlzeiten absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen in einem Fach, Lernfeld oder Vertiefungsbereich einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.“

8.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach, Lernfeld oder in einem Vertiefungsbereich werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach, Lernfeld oder Vertiefungsbereich oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern, Lernfeldern oder Vertiefungsbereichen ausgeglichen. Befriedigende oder gute Leistungen in einem Vertiefungsbereich haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Fächern oder Lernfeldern. Mangelhafte Leistungen in mehr als einem Fach, Lernfeld oder Vertiefungsbereich oder eine ohne Erfolg geleistete praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen. Ungenügende Leistungen in einem Fach, Lernfeld oder Vertiefungsbereich werden ebenfalls nicht ausgeglichen.“

8.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

8.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „wird ausnahmsweise“ durch die Wörter „kann ausnahmsweise“ ersetzt und hinter dem Wort „versetzt“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

8.3.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann ausnahmsweise bei Überschreitung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Fehlzeiten versetzt werden, wenn alle Fehlzeiten entschuldigt wurden und ihre bzw. seine Leistungen in der praktischen Ausbildung dem am Ende des jeweiligen Halbjahres geforderten Ausbildungsstand entsprechen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Zeugnis-Konferenz.“

8.4 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wurde zum Erwerb der Fachhochschulreife Unterricht im Fach Mathematik belegt, bleibt die Note für dieses Fach bei den Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 außer Betracht.“

9. In § 6a Absatz 2 wird die Textstelle „das Probehalbjahr gemäß § 3a bestanden ist“ durch die Textstelle „die Schülerin bzw. der Schüler in das zweite Halbjahr der Ausbildung versetzt“ ersetzt.

10. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungen und einer Facharbeit. Sie kann gemäß Absatz 5 um eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

(2) Mit der ersten schriftlichen Prüfung (Prüfungsteil 1) weist der Prüfling in erster Linie seine Kompetenzen in dem Fach Sprache und Kommunikation nach. Thematisch erstreckt sich der Prüfungsteil 1 außerdem auf die Inhalte weiterer Fächer des fachrichtungsübergreifenden Unterrichts. Er kann auch Themen aus dem fachrichtungsbezogenen Unterricht enthalten. Für die Prüfungsaufgabe steht eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten und eine Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mit der zweiten schriftlichen Prüfung (Prüfungsteil 2) weist der Prüfling seine Kompetenzen in den Lernfeldern nach. Für die Prüfungsaufgabe steht eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten und eine Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mit der Facharbeit (Prüfungsteil 3) weist der Prüfling nach, dass er unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden eine sozial- oder heilpädagogische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und darstellen kann. Die Facharbeit muss sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen; ihr Gegenstand ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine Facharbeit entspricht. Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen und in einem Abschlussgespräch (Kolloquium) vorzustellen und zu erörtern. Für die Bewertung der Facharbeit und die Durchführung des Abschlussgesprächs wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet. Die Facharbeit kann bereits im fünften Halbjahr verfasst und abgeschlossen werden.

(5) Wurden in einem der Prüfungsteile 1 oder 2 keine ausreichenden Leistungen erzielt, kann in diesem Prüfungsteil eine ergänzende mündliche Prüfung beantragt werden, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. § 27 Absatz 4, Absatz 6 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 sowie Absätze 7 und 8 und § 29 Absatz 1 APO-AT gelten entsprechend.

§ 8

Berufsabschluss

Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. die sozialpädagogische Praxis durchgängig mit Erfolg absolviert wurde,
2. die Note in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend ist und

3. in allen Unterrichtsfächern, Lernfeldern und in den Vertiefungsbereichen im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 vorliegt.

Für die Festsetzung der Noten nach Satz 1 Nummer 3 gilt § 24 Absatz 2 APO-AT entsprechend; § 29 Absatz 2 APO-AT findet keine Anwendung. Ein Ausgleich mangelhafter Leistungen nach Satz 1 Nummer 3 ist insgesamt nur einmal möglich. Wurde zum Erwerb der Fachhochschulreife Unterricht im Fach Mathematik belegt, bleibt die Note für dieses Fach bei den Feststellungen nach Satz 1 außer Betracht.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:
 11.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „enthält“ die Textstelle „die Noten für die Unterrichtsfächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche nach § 8 Satz 1 Nummer 3,“ eingefügt.
 11.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Durchschnittsnote wird wie folgt berechnet: Die Summe aus den Noten für die Unterrichtsfächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche nach § 8 Satz 1 Nummer 3 und die Noten für die drei Prüfungsteile werden addiert, wobei Lernfelder mit mindestens 600 Stunden doppelt gewichtet werden, und durch die Anzahl aller Fächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche und Prüfungsnoten dividiert, wobei doppelt gewichtete Lernfelder doppelt zählen:

$$\text{Durchschnittsnote} = (\Sigma 1 + \Sigma 2 \times 2 + \Sigma 3) \div (n1 + n2 \times 2 + 3)$$

- $\Sigma 1$ = Summe aus den Zeugnisnoten für die einzelnen Fächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche (ohne Lernfelder mit mindestens 600 Stunden)
 $\Sigma 2$ = Summe der Noten für Lernfelder mit mindestens 600 Stunden
 $\Sigma 3$ = Summe den Noten für die drei Prüfungsteile
 $n1$ = Anzahl der unterrichteten Fächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche im gesamten Ausbildungsgang (ohne Lernfeld mit mindestens 600 Stunden)
 $n2$ = Anzahl der Lernfelder mit mindestens 600 Stunden.

Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt. Es wird nicht gerundet. Wurde zum Erwerb der Fachhochschulreife Unterricht im Fach Mathematik belegt, bleibt die Note für dieses Fach bei der Berechnung der Durchschnittsnote außer Betracht.“

- 11.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, müssen zusätzlich oder im Wahlpflichtbereich mindestens 160 Stunden im Fach Mathematik belegen. Im Übrigen werden die in Satz 1 genannten Bereiche durch den

gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt.

(2) Zusätzlich zur Abschlussprüfung nach § 7 ist eine schriftliche Prüfung im Fach Mathematik abzulegen. Der Prüfung werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind.

(3) Schülerinnen bzw. Schüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie den Berufsabschluss nach § 8 erreicht haben und die gemäß § 29 Absatz 2 APO-AT zu bildende Endnote im Fach Mathematik mindestens ausreichend ist.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:
 13.1 In Absatz 1 werden die Wörter „ohne die Fachschule für Sozialpädagogik oder die“ durch die Wörter „ohne innerhalb des Schuljahres vor Beginn der Prüfung eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik oder eine staatliche oder staatlich anerkannte“ ersetzt.
 13.2 In Absatz 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Wahrnehmung von“ die Textstelle „Bildungs-, Erziehungs- und“ eingefügt.
 13.3 Absätze 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:
 „(4) Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen 1 und 2 nach § 7 Absätze 2 und 3.

(5) Die praktische Prüfung umfasst die Planung, Durchführung und Reflexion eines berufsspezifischen Projekts im Rahmen einer Praxisreflexionsarbeit sowie deren anschließende Präsentation mit einem Fachgespräch. Der Prüfling erhält vor Beginn der Praxisreflexionsarbeit ein Bewertungsraster. Die Praxisreflexionsarbeit wird möglichst mit Anbindung an die Praxisrichtung erstellt. Sie ist innerhalb des letzten Schulhalbjahres anzufertigen. Die Präsentation der Praxisreflexionsarbeit und das Fachgespräch dauern 60 Minuten. Der Fachprüfungsausschuss stellt fest, ob die praktische Prüfung mit Erfolg oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(6) Die mündliche Prüfung umfasst drei Prüfungen, von denen sich zwei auf die fachrichtungsübergreifenden Fächer und eine auf den fachrichtungsbezogenen Lernfeldbereich beziehen. Dem Prüfling wird sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt, welche Fächer und welches Lernfeld in den einzelnen Prüfungen überwiegend geprüft werden. § 27 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 sowie Absätze 7 und 8 APO-AT gilt entsprechend. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen oder in der praktischen Prüfung mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei jeder einzelnen Prüfungsleistung nach den Absätzen 4 und 6 mindestens die Note ausreichend erzielt und die praktische Prüfung nach Absatz 5 mit Erfolg bewertet wurde.“

14. Es wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5

Ausbildung für Einwanderinnen und Einwanderer

§ 14

Ziel

(1) Die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ beziehungsweise zum „staatlich anerkannten Erzieher“ für Einwanderinnen und Einwanderer (EfE-

Ausbildung) befähigt Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre überwiegende schulische und gegebenenfalls berufliche Ausbildung nicht in Deutschland absolviert haben, an der Abschlussprüfung nach § 7 teilzunehmen und den Berufsabschluss nach § 8 zu erwerben.

(2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

(3) Für die EfE-Ausbildung gelten die Bestimmungen nach den Abschnitten 1 bis 3, soweit nicht in §§ 15 bis 18 etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

Dauer

Die EfE-Ausbildung dauert einschließlich der praktischen Ausbildung sechs Schulhalbjahre und kann nur in Vollzeitform absolviert werden. § 2 Absätze 4 bis 6 findet keine Anwendung.

§ 16

Zulassung

(1) Abweichend von § 3 wird zur EfE-Ausbildung zugelassen, wer

1. mindestens 20 Jahre alt ist,
2. Deutsch nicht als Muttersprache erlernt hat,
3. keinen Schul- oder Berufsabschluss an einer deutschen allgemeinbildenden oder beruflichen Schule erworben hat,
4. einen ausländischen Schulabschluss nachweist oder glaubhaft macht, der dem mittleren Schulabschluss gleichwertig ist,
5. die Voraussetzungen nach § 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106 S. 1, 5) erfüllt und
6. an dem Zulassungsverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz. Fehlt der Bewerberin oder dem Bewerber die in Satz 1 Nummer 4 genannte Voraussetzung, so kann er ausnahmsweise zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie oder er

1. einen ausländischen Schulabschluss nachweist oder glaubhaft macht, der mit dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig ist und
2. eine Prüfung in dem Fach Fachenglisch oder in einer anderen Fremdsprache absolviert hat, die Kenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemein-

samen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

(2) In dem von der zuständigen Schule durchgeführten Zulassungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse in der deutschen Sprache den Anforderungen des Lehrgangs gewachsen sein werden. Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Aufnahmegespräch und im Regelfall einer schriftlichen Prüfung zum Nachweis schriftlicher Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist erfolgreich, wenn Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden, die mindestens der Note 3 auf dem Referenzniveau B2 des GER entsprechen. Auf die schriftliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden, die dem Referenzniveau C1 des GER entsprechen.

(3) Die schriftliche Aufnahmeprüfung im Zulassungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

(4) § 3 Absätze 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 17

Probahalbjahr

(1) Das erste Schulhalbjahr der EfE-Ausbildung dient als Probahalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 APO-AT. Das Probahalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. die bis dahin geleistete praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat,
2. über sämtliche Lernfelder, Fächer und Vertiefungsbereiche eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und
3. in der schriftlichen Prüfung in dem fachrichtungsübergreifendem sprachlichen Lernbereich mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

(2) Das Probahalbjahr kann einmal wiederholt werden. Die Schule kann die Zulassung zur Wiederholung von der Absolvierung eines Sprachkurses abhängig machen.

(3) § 5 Absätze 2 und 3 APO-AT findet keine Anwendung.

§ 18

Inhalt

Für die schulische und die praktische Ausbildung gelten die §§ 4 und 5 mit der Maßgabe, dass sich die Stunden für die Lernfelder, Fächer und den Wahlpflichtbereich sowie der Umfang der praktischen Ausbildung aus der Anlage 3 ergeben.“

15. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

zu § 4 Absätze 1 und 2 und § 5 Absatz 1

Stundentafel der Fachschule für Sozialpädagogik

Lernfelder und Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren		Unterrichtsstunden über die Dauer von 4 Schulhalbjahren
	Nicht berufs- begleitend	Berufs- begleitend	
Fachrichtungsbezogener Unterricht:			
Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln	120	80	80
Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	480	240	240
Lernfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	280	240	240
Lernfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	840	600	640
Lernfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern, Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	160	80	120
Lernfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	80	80	80
Fachrichtungsübergreifender Unterricht:			
Sprache und Kommunikation	160	120	120
Politik	80	80	80
Fachenglisch	80	80	80
Informatik, Naturwissenschaft und Technik	80	80	80
Wahlpflichtbereich:	520	240	640
Summe	2880	1920	2400
Individualisierte Lernformen¹⁾		480	
Praktische Ausbildung²⁾	1200	1200	600
Zum Erwerb der Fachhochschulreife gegebenenfalls gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zusätzlich:			
Mathematik	160	160	160“

Fußnoten

- 1) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs werden in der berufsbegleitenden Ausbildung bis zu 480 Unterrichtsstunden als individualisierte Lernformen organisiert.
- 2) Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ können bis zu 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland absolviert werden.“

16. Anlage 2 wird aufgehoben.
17. Anlage 3 wird Anlage 2.
18. Es wird folgende neue Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

zu § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Absatz 1 und § 18

Stundentafel der Fachschule für Sozialpädagogik für Einwanderinnen und Einwanderer (Efe) und Umschülerinnen und Umschüler (Umschulungsformat)

Lernfelder und Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden für die Efe für die Dauer von 6 Schulhalbjahren	Unterrichtsstunden für das Umschulungsformat für die Dauer von 5 Schulhalbjahren
Fachrichtungsbezogener Unterricht:		
Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln	80	80

Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	440	240
Lernfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	280	240
Lernfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	760	640
Lernfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern, Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	160	120
Lernfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	80	80
Fachrichtungsübergreifender Unterricht:		
Sprache und Kommunikation	280	120
Politik	80	80
Fachenglisch	80	80
Informatik, Naturwissenschaft und Technik	40	80
Wahlpflichtbereich:		
1. Vertiefungsbereich	320	400
2. Weiterer Vertiefungsbereich	280	240
Summe	2880	2400
Praktische Ausbildung	1200	1800
Zum Erwerb der Fachhochschulreife gegebenenfalls gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zusätzlich:		
Mathematik	160	160 ⁶

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 24. August 2023 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der Ausbildung an der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des begonnenen Bildungsganges fort.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in einer dreijährigen Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des begonnenen Bildungsganges fort. Die Abschlussprüfung der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik muss jedoch spätestens bis zum 31. Juli 2027 absolviert werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die die verkürzte Ausbildung gemäß § 2 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege an der Fachschule für Sozialpädagogik vor dem 1. August 2024 begonnen haben oder beginnen werden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss

des begonnenen Bildungsganges fort. Die Abschlussprüfung muss jedoch spätestens bis zum 31. Juli 2027 absolviert werden.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung im zweieinhalbjährigen Umschulungsformat an der Fachschule für Sozialpädagogik vor dem 1. Februar 2024 begonnen haben oder beginnen werden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des begonnenen Bildungsganges fort. Die Abschlussprüfung muss jedoch spätestens bis zum 31. Januar 2027 absolviert werden.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die entweder die dreijährige Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege vor dem 1. August 2025 oder die zweijährige verkürzte Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege vor dem 1. August 2026 begonnen haben oder beginnen werden, gelten die bisherigen Vorschriften fort. Die Abschlussprüfung muss jedoch spätestens bis zum 31. Juli 2029 absolviert werden.

(7) Artikel 2 Nummern 13 bis 13.3 sind für externe Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die die Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialpädagogik im Frühsommer 2026 oder später antreten, ab dem 1. August 2025 und für externe Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die die Abschlussprüfung der Fachschule für Heilerziehungspflege im Frühsommer 2028 oder später antreten, ab dem 1. August 2027 anzuwenden.

Hamburg, den 9. August 2023.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung